

GZ. RV/0341-W/02

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch TPA Treuhand Partner Austria Wirtschaftstreuhand GmbH, gegen die Bescheide des Finanzamtes für Körperschaften St. Nr. 240/9010, nunmehr St. Nr. 040/5300 des Finanzamtes für den 4., 5. und 10 Bezirk in Wien, betreffend Körperschaftsteuer für die Jahre 1992 und 1993 sowie Gewerbesteuer für die Jahre 1991, 1992 und 1993 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Gewerbesteuerbescheid 1991 bleibt unverändert.

Die Bescheide betreffend Körperschaft- und Gewerbesteuer 1992 und 1993 werden abgeändert.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1992 betragen -€ 1.580,63 (-S 21.750,00). Die Körperschaftsteuer 1992 beträgt -€ 1.070,98 (-S 14.737,00).

Der gerundete Gewerbeertrag 1992 beträgt € 138.717,90 (S 1.908.800,00). Die Gewerbesteuer 1992 beträgt € 19.351,18 (S 266.278,00).

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb 1993 betragen -€ 19.292,24 (-S 265.467,00). Die Körperschaftsteuer 1993 beträgt € 0,00 (S 0,00).

Der gerundete Gewerbeertrag 1993 beträgt € 178.179,25 (S 2.451.800,00). Die Gewerbesteuer 1993 beträgt € 24.856,00 (S 342.026,00).

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und Abgaben ist dem der Entscheidung als Beilage angeschlossenem Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1989 gegründet und am 12. April 1989 im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen. Gegenstand der Gesellschaft war der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit elektrischen, elektronischen und elektromechanischen Geräten sowie mit elektronischen und elektromechanischen Bauteilen (Komponenten) und der Betrieb einer Handelsagentur.

Das Stammkapital der Gesellschaft hat S 500.000,00 betragen und wurde vorerst mit einem Betrag von S 450.000,00 von Ing. Peter S. und mit einem Betrag von S 50.000,00 von DI Snezana H. übernommen. Am 19. Dezember 1990 hat Ing. Peter S. Anteile am Stammkapital im Nominale von S 50.000,00, um den Betrag von S 50.000,00, an Ing. Friedrich H. abgetreten. Die ihm verbleibenden Anteile von S 400.000,00 hat Ing. Peter S. am 11.8.1995 bzw. am 14.8.1995 je zur Hälfte an Ing. Friedrich H. und an DI Snezana H. abgetreten. Der Abtreitungspreis betrug je S 200.000,00.

Geschäftsführer der Bw. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum waren DI Snezana H. und Ing. Friedrich H..

Vom 23.1.1996 bis zum 24.5.1996 wurde bei der Bw. eine Betriebsprüfung betreffend die Jahre 1991 bis 1993 durchgeführt. Im Rahmen der Betriebsprüfung wurden die von der Bw. erklärten Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Gewerbesteuer 1991 bis 1993 um die von den Gesellschaftern DI Snezana H. und Ing. Friedrich H. bezogenen Gehälter und sonstigen Vergütungen erhöht, wobei die Hinzurechnungen gemäß § 7 Zi. 6 GewStG im Jahr 1991

€ 152.541,65 (S 2.099.019,00) im Jahr 1992 € 140.305,29 (S 1.930.643,00) und im Jahr 1993 € 197.478,39 (S 2.717.362,00) betragen haben.

Neben weiteren nicht verfahrensgegenständlichen Feststellungen wurden zudem die erklärten Körperschaftsteurbemessungsgrundlagen um die unangemessen hohen Aufwendungen für einen 1991 angeschafften Mercedes erhöht. Die diesbezüglichen Hinzurechnungen haben im Jahr 1991 S 23.449,00 und in den Jahren 1992 sowie 1993 S 61.349,00 bzw. S 59.322,00 betragen.

Aufgrund der oben angeführten und aufgrund weiterer nicht verfahrensgegenständlicher Feststellungen verfügte das Finanzamt die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Körperschaft- und Gewerbesteuer 1991 bis 1993 und erlies den Prüfungsfeststellungen entsprechende Abgabenbescheide.

Mit Schriftsatz vom 31. Juli 1996 wurde von der Bw. gegen die Körperschaftsteuerbescheide 1992 und 1993 sowie gegen die Gewerbesteuerbescheide 1991, 1992 und 1993 das Rechtsmittel der Berufung eingebbracht. Betreffend die Körperschaftsteuerbescheide 1992 und 1993 wurde in der Berufung ausgeführt, dass die Betriebsprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 KStG unangemessen hohe Aufwendungen für einen Mercedes hinzugerechnet habe, obwohl die Bw. unangemessen hohe Aufwendungen von S 70.613,00 im Jahr 1992 und S 94.404,00 im Jahr 1993 bereits in den Steuererklärungen 1992 und 1993 ausgeschieden habe. Um die doppelte Hinzurechnung ein und derselben Aufwendungen zu vermeiden wären laut Berufung die von der Bw. erklärten Hinzurechnungen durch die von der Betriebsprüfung ermittelten Hinzurechnungen zu ersetzen und auch die Gewerbesteurbemessungsgrundlagen 1992 und 1993 entsprechend zu kürzen.

Zudem wurde gegen die Erhöhung der Gewerbesteurbemessungsgrundlagen 1991, 1992 und 1993 um die Geschäftsführerbezüge und sonstigen Vergütungen an DI Snezana H. und Ing. Friedrich H. berufen. Die diesbezüglich eingebrochene Berufung wurde jedoch mit Schreiben vom 10.10.2003 zurückgezogen, weshalb auf diesen Berufungspunkt nicht weiter eingegangen wird. Mit Schreiben vom 10.10.2003 wurde weiters der Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Berufungsverhandlung zurückgezogen.

Die Betriebsprüfung hat mit Schreiben vom 5.9.1996 zur Berufung dahingehend Stellung genommen, dass im Zuge der Prüfung die nichtabzugsfähigen Aufwendungen für einen Ende 1991 angeschafften Mercedes 300 ermittelt worden seien. Die Grundlage für die diesbezügliche Berechnung sei der Betriebsprüfung vom steuerlichen Vertreter bekannt gegeben worden. Die von der Betriebsprüfung errechneten Beträge seien in der Niederschrift vom 24.5.1996

festgehalten worden. Nunmehr werde diese Hinzurechnung mit der Begründung beeinsprucht, dass bereits in den Erklärungen 1992 und 1993 entsprechende Hinzurechnungen vorgenommen worden seien. Für die Betriebsprüfung sei nunmehr nicht ersichtlich wie die Hinzurechnung der PKW Kosten lt. Erklärung ermittelt worden sei und wie die Privatnutzung Berücksichtigung finde. Entsprechende Berechnungen wären im Zuge der Berufungserledigung vorzulegen.

Am 25. März 1997 wurde von der Bw. eine Gegenäußerung zur Stellungnahme eingebracht laut welcher die 1992 und 1993 erklärten außerbilanzmäßigen Hinzurechnungen wie folgt ermittelt worden seien:

	1992	1993
Aufwand PKW	45.733,00	105.211,00
AfA	130.799,00	130.799,00
Summe	176.532,00	236.010,00
davon 40% = Hinzurechnung	70.613,00	94.404,00

Die in den Erklärungen 1992 und 1993 hinzugerechneten Beträge würden von den Beträgen laut Betriebsprüfung deswegen abweichen, weil der seinerzeitige steuerliche Vertreter der Bw. die auf die einzelnen Fahrzeuge entfallenden Aufwendungen nicht getrennt nach Fahrzeugen gebucht habe, wohingegen von der Betriebsprüfung nur die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem 1991 angeschafften Mercedes berücksichtigt worden seien. Der seinerzeitige steuerliche Vertreter habe zudem den Prozentsatz für die außerbetriebliche Hinzurechnung fälschlicherweise mit 40% und nicht mit 28,6% ermittelt. Die Privatnutzung sei im Zuge der Abrechnung der Geschäftsführergehälter als Sachbezug berücksichtigt worden.

In einer Stellungnahme zur Gegenäußerung vom 27.4.1998 wurde von der Betriebsprüfung zum Berufungspunkt PKW-Kosten ausgeführt, dass die in den Jahren 1992 und 1993 vorgenommenen Hinzurechnungen laut Erklärung vom vorherigen steuerlichen Vertreter vorgenommen worden seien. Im Zuge der Prüfung sei das Thema Privatanteil PKW - Nutzung angesprochen worden. Nach dem Hinweis, dass eine entsprechende Hinzurechnung bereits erfolgt sei, seien keine weiteren Erhebungen vorgenommen worden. Da sich nun herausstelle, dass die Hinzurechnungen nicht den Privatanteil, sondern die Luxustangente betreffen, sei nach Ansicht der Betriebsprüfung der Berufung in diesem Punkt statzugeben.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß den vorliegenden Körperschaftsteuererklärungen hat die Bw. im Jahr 1992 unangemessen hohe PKW Kosten von S 70.613,00 und im Jahr 1993 unangemessen hohe PKW Kosten von S 94.404,00 außerbilanzmäßig hinzugerechnet. Im Rahmen der verfahrensgenständlichen Betriebsprüfung wurden unangemessen hohen Aufwendungen für einen Ende 1991 angeschafften Mercedes von S 23.449,00 im Jahr 1991, S 61.349,00 im Jahr 1992 und S 59.322,00 im Jahr 1993 ermittelt und außerbilanzmäßig hinzugerechnet, weil die Betriebsprüfung davon ausgegangen ist, dass die Hinzurechnungen der Bw. auf die private Nutzung des Ende 1991 angeschafften Mercedes zurückzuführen sind.

Im Rahmen des Berufungsverfahrens wurde von der Bw. vorgebracht, dass die Privatnutzung des 1991 angeschafften Mercedes im Zuge der Abrechnung der Geschäftsführergehälter als Sachbezug berücksichtigt wurde und die in den Körperschaftsteuererklärungen 1992 und 1993 ausgewiesenen außerbilanzmäßigen Hinzurechnungen von S 70.613,00 bzw. S 94.404,00 tatsächlich die unangemessen hohen Anschaffungs- und laufenden Kosten des Mercedes betreffen, wobei die Differenz zwischen den erklärten und den von der Betriebsprüfung ermittelten Beträgen darauf zurückzuführen ist, dass vom ehemaligen steuerlichen Vertreter der Bw. die Luxustangente falsch berechnet (40% statt 28,6%) und die laufenden Kosten nicht nur des Ende 1991 angeschafften Mercedes berücksichtigt wurden.

Ausgehend von dem grundsätzlich nachvollziehbaren und von der Betriebsprüfung nicht beeinspruchtem Vorbringen der Bw. wurden die unangemessen hohen Aufwendungen für den Ende 1991 angeschafften PKW in den Jahren 1992 und 1993 tatsächlich doppelt berücksichtigt. Der Berufung kommt daher in diesem Punkt Berechtigung zu. Antragsgemäß werden die von der Berufungswerberin in den Jahren 1992 und 1993 hinzugerechneten Beträge – diese liegen aufgrund von Berechnungsfehlern über den von der Betriebsprüfung ermittelten Beträgen – von der bisherigen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen 1992 und 1993 in Abzug gebracht. Dadurch vermindern sich auch die Gewerbesteuerbemessungsgrundlagen entsprechend.

Die Berufung betreffend die Hinzurechnung der Gehälter und sonstigen Vergütungen (unter anderem Sachbezug PKW) an DI Snezana H. und Ing. Friedrich H. wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2003 zurückgezogen und werden bei der Gewerbesteuerveranlagung 1991, 1992 und 1993 die von der Betriebsprüfung gemäß § 7 Z 6 GewStG hinzugerechneten Beträge ohne weiteres Eingehen auf das diesbezügliche Berufungsvorbringen berücksichtigt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, 14. Jänner 2004